

Satzung der Schützengesellschaft „Hubertus“ Helfendorf e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft „Hubertus“ Helfendorf e. V.. Er hat seinen Sitz in Großhelfendorf, Gemeinde Aying und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 11376 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Gründungsjahr

Die Gründung erfolgte 1887. Wiedergründungen erfolgten 1933 und 1953.

§ 3 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

- a) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes, im Einzelnen durch
 - Pflege des Schießsportes als Leibesübung mit der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung von allen dazu erforderlichen Anlagen und Gebäuden
 - Förderung des Nachwuchses im Schießsport
 - Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist, das 12. Lebensjahr vollendet hat und schriftlich beim Schützenmeisteramt um Aufnahme nachsucht.

- a) Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Lehnt dieses den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Schützenmeisteramt erfolgen.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb eines Monats nachkommt oder
 - gegen allgemein geltende Sicherheitsbestimmungen an Schießstätten oder diesbezüglicher Anordnungen der Schießaufsicht verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann endgültig mit 2/3-Mehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- d) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstände können in gleicher Vorgehensweise zu Ehrenvorständen ernannt werden. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.
- e) Nur Mitglieder, die mindestens ein Jahr Mitglied sind und aktiv am Schießbetrieb teilgenommen haben, sind berechtigt am Königschießen teilzunehmen. Den genauen Austragungsmodus bestimmt das Schützenmeisteramt.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) das Schützenmeisteramt
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- 1. Schriftführer
- 1. Kassier
- 1. Sportleiter
- 1. Jugendleiter

Das Schützenmeisteramt wird im Außengeschäft vertreten durch den

- 1. Schützenmeister gemeinsam mit dem 2. Schützenmeister oder
1. Schriftführer oder
1. Kassier oder
- 2. Schützenmeister gemeinsam mit dem 1. Schriftführer oder
1. Kassier

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Schützenmeister zur Vertretung des 1. Schützenmeisters nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Das Schützenmeisteramt wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Mitglied für das Schützenmeisteramt für die Restzeit hinzuzuwählen.

Das Schützenmeisteramt gibt sich eine Geschäftsordnung.

Es führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Es darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 5000,- EURO im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Sitzung des Schützenmeisteramtes kann von jedem Mitglied des Schützenmeisteramtes einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7 Ausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus 12 Personen:

- a) den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes
- b) dem 2. Schriftführer
2. Kassier
2. Sportleiter
- c) den Beisitzern (3 Mitglieder)

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch das Schützenmeisteramt. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a) und 4c) dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dieses beantragt. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Sitzung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes geladen werden, Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Schützenmeisteramtes, die Entlastung und die Wahl der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für eine Amtsperiode einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Schützenheim mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 1/3 mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, als im Vereinsausschuss tätig sind.

Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Schützenmeister zu unterzeichnen ist.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Einnahmen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zum Erreichen des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Jugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheidern mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereines zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 13 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Eine Jugendordnung (Anhang 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Aying für den Ortsteil Helfendorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Helfendorf, den 12.09.2020